



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1269 - 1270, DOK 555.1

555.2

555.3

**Eidesstattliche Versicherung - Erkrankung des Schuldners -
Beschuß des OLG Köln vom 14.10.1994 - 2 W 145/94 -**

Eidesstattliche Versicherung - Erkrankung des Schuldners -
§§ 219, 902, 906, 909 ZPO; § 187 Nr. 3 GVGA

1. Der Begriff "nahe und erhebliche Gefahr" im Sinne des § 906 ZPO ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung voll überprüfbar ist und eine Güterabwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordert.
2. Erklärt der Schuldner, der aus gesundheitlichen Gründen nicht bei Gericht erscheinen kann, seine Bereitschaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist ihm diese auf Antrag des Gläubigers gem. § 219 ZPO in der Wohnung abzunehmen. Verweigert der Schuldner dort die Abgabe, so sind an einen Haftaufschub strenge Anforderungen zu stellen.

OLG Köln, Beschuß vom 14.10.1994 - 2 W 145/94 -